



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DAS EIDGENÖSSISCHE FELDSCHIESSEN 300M UND 25/50M

In Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen für die Vereine des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV), Nr. 24201, erlässt der Bezirksschützenverband Horgen (BSVH) die folgenden Bestimmungen.

1. Grundlagen

- [1] Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (512.31)
- [2] Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (512.311)
- [3] Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen 300m und 25/50m (Reg.-Nr.3.10.01 d)
- [4] Weisungen zum Eidgenössischen Feldschiessen 300m und 25/50m (Reg.-Nr.3.10.02 d)
- [5] Ausführungsbestimmungen für die Vereine des ZHSV (24201)
- [6] Reglement für die Abgabe der Gottfried Keller-Plakette (24206)
- [7] Reglement Stapfermedaille des Zürcher Schiesssportverbandes (24208)
- [8] Reglement über Beiträge für Jugendliche Teilnehmende am Eidgenössischen Feldschiessen BSVH

2. Organisation

Der Bezirksvorstand überträgt die Organisation und die Durchführung der Feldschiessen den Vereinen. Die Vereine sind für eine den Reglementen [3][6][7], Verordnungen [1][2] und Ausführungsbestimmungen [5] entsprechende Durchführung verantwortlich.

3. Durchführung

Die Vereine bestimmen für ihren Schiessplatz einen Verantwortlichen (Schützenmeister) zur Ausübung der Aufsicht. Die für den Schiessbetrieb sowie die Administration verantwortlichen Personen sind dem Bezirks-Feldchef zu melden.

Der Bezirksvorstand behält sich vor, die Durchführung auf den Schiessplätzen zu kontrollieren.

4. Schiesszeiten

Die Vereine legen selbst die Schiesszeiten im Rahmen der vom SSV [4] bzw. ZHSV [5] vorgegebenen Bedingungen fest. Die festgelegten Termine sind durch die Vereine selbständig in der VVA sowie im Portal des EDV-Anbieters des ZHSV zu erfassen. Zusätzlich sind die Schiesszeiten dem Bezirks-Feldchef zu melden.

5. EDV Programm

Es darf nur mit dem vom ZHSV zur Verfügung gestellten EDV-Programm abgerechnet werden. Die Erfassung aller Resultate im EDV-Programm des ZHSV erfolgt grundsätzlich auf dem Schiessplatz durch die durchführenden Vereine.

6. Teilnahme

Die Vereine sind verpflichtet sämtliche Schützinnen und Schützen gemäss den Vorgaben [1] am Feldschiessen teilnehmen zu lassen.

Mitglieder des BSVH sind grundsätzlich ihrem BSVH Stammverein zuzuordnen. Teilnehmende Nicht-Verbandsmitglieder werden administrativ dem Verein zugewiesen, bei dem sie das Feldschiessen absolvieren.

Die Mitglieder sind angehalten das Feldschiessen auf dem Schiessplatz ihres Stammvereins

zu absolvieren.

7. Standblatt / Munition

Den Teilnehmenden sind Munition und Standblätter auf dem Schiessplatz unmittelbar vor dem Antreten auszuhändigen. Es ist den Schützen untersagt, ihre Standblätter zu behändigen und mit nach Hause zu nehmen.
Der Erlös der Hülsen gehört den durchführenden Vereinen.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen

- ersetzen alle bisherigen Grundlagen des BSVH.
- treten ab sofort in Kraft.

Adliswil, 13.01.2022

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND HORGEN

Präsidentin
Nathalie Frei



Feldchef
Claude Baumann



Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der Präsidentenkonferenz vom 13.01.2022 genehmigt.